

KARLSFELD

Die Gemeinde *Karlsfeld* ~~erläßt~~ gemäß §§ 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BayBS I Seite 461), Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 31.12.1965 Nr. *II/24-TVB 5-15500 e 16* diesen Bebauungsplan als

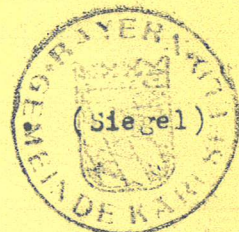
S A T Z U N G.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 31.1.1966 . . . durch *Anschlag an sämtlichen . . .* *Gemeinschaften in Karlsfeld* (Angabe der Bekanntmachungsart) bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern in der Gemeindekanzlei vom 31.1.1966 bis 28.2.1966 . . . aufgelegt. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Karlsfeld, den 10.3.1966

W. K.
(*W. K.* Bürgermeister)



Planfertiger:

PLANUNGSVERBAND
AM SEESTR. WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
M Ü N C H E N 15
UHLANDSTRASSE 6/I, TEL. 533126

21. März 1964

Schoener
SCHOENER
Oberbaudirektor
Geschäftsführer

Planbezeichnung: KARLSFELD, Seestr. - Schillerstr.

A) Festsetzungen

- (1) Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Satzung gilt für die Grundstücke 744 und 744/15. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Plan mit grauer Farbe zulässig sind festgesetzt.

- ~~1. Wohngebäude,~~
- ~~2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,~~
- ~~3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.~~

Gemäß § 1 Abs. 5 i. Verb. mit § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen u. landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Gemäß § 1 Abs. 4 i. Verb. mit § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen u. landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Gemäß § 13 Baunutzungsverordnung sind im Baugebiet Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.

- (2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung - ~~können ausnahmsweise zugelassen werden~~ - sind unzulässig.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung ~~können gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 Baunutzungsverordnung auch außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden~~ - sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 Baunutzungsverordnung außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen nicht zulässig.

- (3) Baugrundstücke, für die eine geschlossene Bauweise - Reihenhaushaus - festgesetzt ist, müssen mindestens 200 qm groß sein.
- (4) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen entsprechend diesem Bebauungsplan einschließlich der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die vom Art. 6 Abs. 3 und 4 der BayBO abweichen, werden diese gemäß Art. 7 BayBO ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die aus diesem Bebauungsplan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen - Flächen für Garagen - sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

- (5) Soweit Garagen, wie in diesem Bebauungsplan eingetragen, an der seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenze vorgesehen sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden. Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.

~~Die unter den Ziffern (4) und (5) getroffenen Festsetzungen gelten nicht für die mit bezeichneten Baugrenzengravierte.~~

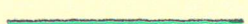
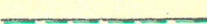
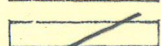
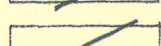
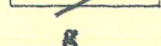
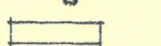
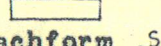
~~(6) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.~~

- (7) Nach § 9 Abs. 1 Punkt 7 BBauG wird festgesetzt, daß überdachte Standplätze für Mülltonnen entsprechend dem Art. 57 Abs. 3 u. 4 BayBO auf den einzelnen Grundstücken zu erstellen sind.

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren

unverändert be-
stehenbleibende festzusetzende aufzuhebende

			Straßen- u. Grünflächen- begrenzungslinie
			Baulinie
			Baugrenze
RG	Flächen f. Reihengaragen		öff. Verkehrsflächen
DG	Flächen f. Doppelgaragen		öff. Grünfläche
G	Flächen f. Garagen		öff. Bedarfsfläche
ST	Flächen f. Stellplätze		öff. Bedarfsfläche
D	Doppelhaus		geschlossene Bauweise
R	Reihenhaus		einzuhaltende Firstrichtung
E+J.	Erdgeschoß u. 1 Vollgesch.	Dachform	Satteldach, Dachneigung 18 - 24°
		Sockel- höhe	max. 80 cm, Traufhöhe max. 650 m

E	Erdgeschoß	Dachform	Satteldach, Dachneigung	18 - 24°
		Sockel- höhe	max. 80 cm, Traufhöhe	max. 350 m

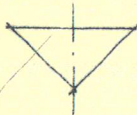
Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Baumassenzahl

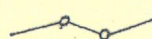
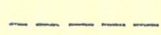
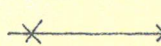
Die Geschoßzahlen sind als zwingend festgesetzt.

+ 8.50 + Maßangaben in Metern



Innerhalb des Sichtdreieckes sind Zäune, Sträucher, Bauvorhaben
jeglicher Art nur - nicht - bis zu
einer Höhe von 1 m gestattet.

B) Hinweise

	bestehende Grundst.Grenz.		Gemeindegrenzen
125 / 2	Flurstücksnummer		Vorschlag f.d. Teilung d. Grundst.
	vorhandene Wohngebäude		Grundstücksgrenzen, die ent- fallen sollen
	vorhandene Nebengebäude		Hauptversorgungsleitungen